



Satzung

des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER e.V.

Stand: Juli 2010

Satzung

des Rassehundezuchtvereins PRO EURASIER e.V.

(Nachfolgend PRO EURASIER genannt)

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 AUFGABEN DES VEREINS
- § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 7 VEREINSAUSSCHLUSS UND VEREINSSTRAFEN
- § 8 EHRENMITGLIEDER
- § 9 MITGLIEDSBEITRÄGE
- § 10 ORGANE DES VEREINS
- § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 12 VORSTAND
- § 13 KASSENPRÜFER
- § 14 ZUCHTAUSSCHUSS
- § 15 ZUCHTBUCH
- § 16 EHRENGERICHTSBARKEIT
- § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Rassehundezuchtverein PRO EURASIER und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz den Zusatz „e.V.“. In Abkürzung „PRO EURASIER“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verwaltungssitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.
3. Er ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
4. *gestrichen*
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er gliedert sich in Landesgruppen. Bezirksgruppen können innerhalb der Landesgruppen eingerichtet werden.
7. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Ort des Verwaltungssitzes.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht reinrassiger Eurasier, gemäß dem von der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) anerkannten Standard Nr. 291 (Definition Erscheinungsbild, Größe, Gewicht, charakterliches Verhalten, Haarkleid, etc).
2. Vervollkommnung der Rassemerkmale durch Betreiben einer Planzucht, gegebenenfalls durch Einkreuzen geeigneter Rassen.
3. Zusammenfassung von Eurasier-Freunden und Eurasier-Züchtern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 AUFGABEN DES VEREINS

1. Überwachung des Zuchtgeschehens und Führung eines Zuchtbuches.
2. Herausgabe von Schrifttum über Eurasier, Informationen an Mitglieder und Interessenten.
3. Beratung der Mitglieder über Zucht und artgerechte Haltung der Hunde.
4. Organisation von Vereins-Veranstaltungen, sowie die Förderung / Koordination und Ausrichtung von Spezialzuchtschauen.

5. *gestrichen*
6. Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Hundewesens mit allen interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. *gestrichen*
9. Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichterwesens, des Ausstellungswesens und der Erlass anderer den Vereinszweck dienender Ordnungen.
10. Aus- und Weiterbildung von Züchtern, Zuchtwarten, Zuchtrichtern, Sonderleitern, Ringhelfern, Landesgruppenleitern und Mitgliedern.
11. Förderung von Jugendarbeit
12. Kostenlose Vermittlung von Eurasierwelpen.
13. Zusammenarbeit mit Einrichtungen der tiermedizinischen Forschung zu Klärung genetischer Zusammenhänge im Zuchtgeschehen, zur Weiterbildung und Förderung der Rasse Eurasier.
14. Betreibung aktiven Tierschutzes, sowie Förderung der artgerechten Haltung von Hunden und unseren Eurasiern.
15. Erstellung und Weiterentwicklung eines Ethik-Kodexes des Vereines „PRO EURASIER“.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede an dem Eurasier interessierte, natürliche, volljährige Person werden, die die Bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: Erwerbs- und Nebenerwerbszüchter, Hundehändler, wegen Tierschutzdelikten Vorbestrafte, wenn es sich um zuchtrelevante Ausschlussgründe handelt.
 - a) Werden solche Hintergründe erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) Als ordentlicher Züchter wie Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich, nach Kenntnisnahme der Satzung, der Ordnungen, und des Ethik-Kodexes, an den Vorstand des Vereins zu stellen.
4. Der Antragsteller kann für drei Jahre als vorläufiges Mitglied aufgenommen werden. Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einzahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
5. Über die endgültige Aufnahme oder die Ablehnung/Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft entscheidet der gesamte Vorstand des Vereins. Ei-

ne Ablehnung kann dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Vorstandsbeschluss bei vorläufiger Mitgliedschaft
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Maßgebend ist der Poststempel. Für das laufende Jahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens hat ein austretendes oder ausgetretenes Mitglied nicht.
3. Einem vorläufigen Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss gemäß § 4 Nr. 4-5 dieser Satzung die Mitgliedschaft gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden:
 - a) bei Nichtzahlung von Beiträgen oder anderer Zahlungsverpflichtungen. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach zweifacher schriftlicher Mahnung (mit jeweils einer Zahlungsfrist von einem Monat) mit der Zahlung im Rückstand ist. Alle Mahn- und Zahlungsgewühren zahlt das säumige Mitglied.
 - b) bei Verstoß nach § 4 Nr. 2 a.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) Bei einem die Zucht schädigenden Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 - b) Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Satzung, den Ethik-Kodex, sowie gegen bestehenden Ordnungen des Vereins und/oder gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - c) Bei unsportlichem und/oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und Prüfungsrichter.

- d) Bei erheblicher Beleidigung, Mobbing, Diskriminierung oder haltlosen Verdächtigungen gegenüber einem Mitglied.
 - e) Bei beharrlicher Störung des Vereinsfriedens, sowie ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe.
 - f) Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
 - g) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung oder gegen die Mindesthaltungsbedingungen des Vereins.
 - h) *gestrichen*
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand hat dem Mitglied in einer ordentlichen Vorstandssitzung, vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu ermöglichen.
 7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückzahlung von Beiträgen.
 8. Ausgeschiedene Mitglieder haben jedes dem Verein „PRO EURASIER“ schädigende Verhalten zu unterlassen.
 9. Informationen über den Verein, seine Mitglieder und deren Hunde, sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft / Tätigkeit vertraulich zu behandeln.
 10. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes volljährige Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt.
2. Jedes volljährige Mitglied kann in jedes Amt des Vereins, mit Ausnahme des Vorstandes gemäß § 26 BGB, gewählt oder berufen werden.
3. In den Vorstand gemäß § 26 BGB kann jedes volljährige und endgültige Mitglied gewählt werden.
Für die Gründung des Vereins gilt:
Auch das vorläufige Mitglied kann in jedes Amt des Vorstandes gewählt werden. Die gewählten Personen erhalten automatisch mit ihrer Wahl und Eintragung ins Vereinsregister die endgültige Mitgliedschaft im Verein „PRO EURASIER“.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Informationen über das Ausstellungswesen, das Zuchtgeschehen, sowie über geplante und durchzuführende Veranstaltungen.
5. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Bestrebungen des Vereins, insbesondere die Weiterentwicklung des Eurasiers unter Berücksichtigung des anerkannten Rassestandards Nr. 291, zu unterstützen.
7. Jedes Mitglied anerkennt und befolgt jederzeit die Satzung, die Ordnungen, die Ausführungsbestimmungen, sowie den Ethik-Kodex des Vereins. Die Ordnungen und der Ethik-Kodex sind Bestandteil der Satzung.

8. Jedes Mitglied anerkennt und befolgt die bestehenden Tierschutzbestimmungen.
9. Jedes Mitglied hält seinen Eurasier artgerecht (hierzu gehört u.a. die artgerechte und angemessene Fütterung, Haltung, Umgang, Beschäftigung und Bewegung).

§ 7 VEREINSAUSSCHLUSS UND VEREINSSTRAFEN

Vereinsstrafen wegen Verstößen laut § 5 Nr. 5 sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Geldbuße bis € 7.200,- .
4. Ausschluss

Alle Vereinsstrafen werden nach Anhörung des Betroffenen auf einer ordentlichen Vorstandssitzung durch den Vorstand verhängt.

§ 8 EHRENMITGLIEDER

1. Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistung um den Verein „PRO EURASIER“ verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - a) Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte als ordentliches Mitglied. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Vorstände (auch ehemalige) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) zu Ehrenvorständen ernannt werden.
 - a) Ehrenvorstände behalten ihre Rechte als ordentliches Mitglied, sie sind von der Beitragspflicht befreit.
 - b) Sie können auf Wunsch an den Vorstandssitzungen als Berater teilnehmen. Sie haben kein Sitz- und Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Eintritte ab dem Jahre 2009: Von nach dem 01.07. eintretenden Mitglieder ist die Hälfte des ersten Jahresbeitrages zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall voll zu zahlen.
3. Das Familienmitglied ist beitragsbefreit.
4. Jedes Mitglied hat das Recht einen über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Förderbeitrag zu leisten.
5. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

6. Der Vorstand ist berechtigt bei nachweislich finanzieller Notlage eines Mitgliedes seinen Jahresmitgliedsbeitrag zu stunden, bzw. die Ratenzahlung zu ermöglichen.
7. Der Vorstand kann in finanziellen Notlagen Umlagen erheben, die die Höhe eines Jahresbeitrages pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Zuchtausschuss

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Vom Vorstand genehmigte Auslagen, die dem Interesse des Vereins „PRO EURASIER“ dienen, werden erstattet.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt, möglichst im geografischen Mittelpunkt der Bundesrepublik. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vom Präsidenten einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und auf der Vereins-Homepage.
3. a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit bei Vorlage wichtiger Gründe oder wenn es im Interesse des Vereins ist, vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und auf der Vereins-Homepage. Für diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 4 Wochen.
b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen. Die Form der Einberufung richtet sich nach § 11 Nr. 2.
4. Die Mitgliederversammlungen werden geleitet vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten nachrangig durch den Geschäftsführer. Wenn keiner dieser Personen zur Verfügung steht, vom einem zu wählenden Versammlungsleiter.
5. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das sämtliche Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Das Stimmrecht ruht, sofern Beitragsrückstände bestehen. In Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
6. Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von 2 Wochen. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten, die auf der Mitgliederversammlung persönlich vorgetragen werden müssen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Geschäftsführers, des Schriftführers, der Zuchtleitung, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
 - d) Änderungen der Satzung (3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten).
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (erstmalig nach 2 Jahren).
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sofern die Erledigung nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fällt.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) der ZuchtleitungVorstand im Sinne des § 26 BGB und allein vertretungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer.
2. Für die Kandidaten zur Wahl des Vizepräsidenten und des Geschäftsführers hat der Präsident das erste Vorschlagsrecht. Die Mitglieder können weitere Vorschläge machen.
3. Für die Kandidaten zur Wahl der Zuchtleitung und Schriftführer haben der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer gemeinsam das erste Vorschlagsrecht. Die Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit der Vorstandswahl Zuchtleitung und Schriftführer aus den vorgeschlagenen Kandidaten.
4. Scheidet die Zuchtleitung oder der Schriftführer während der gewählten Amtszeit vorzeitig aus, wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversamm-

- lung eine Neuwahl der Zuchtleitung oder des Schriftführers gemäß § 12 Nr. 3 durchgeführt. Der verbleibende Vorstand kann diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
5. Vom Vorstand werden Obleute für folgende Aufgabenbereiche berufen:
- a) Stellvertretung Geschäftsstelle / Mitgliederwesen
 - b) Stellvertretung Zuchtleitung
 - c) Aus- und Weiterbildung
 - d) Stellvertretung Aus- und Weiterbildung
 - e) Finanzwesen / Schatzmeister
 - f) Welpenvermittlung
 - g) Stellvertretung Welpenvermittlung
 - h) Zuchtbuchwesen
 - i) Eurasier in Not
 - j) Landesgruppen
 - 1. Nord (Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen)
 - 2. Süd (Franken, Bayern, Baden-Württemberg)
 - 3. West (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz)
 - 4. Ost (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
 - k) Presse / Öffentlichkeitsarbeit
 - l) Redaktion
 - m) Ausstellungswesen
 - n) Veranstaltungswesen
 - o) Internet / EDV + Datenschutzbeauftragter
 - p) Stellvertretung Internet / EDV + Datenschutzbeauftragter
 - q) Hundeerziehung und Verhaltensberatung
 - r) Kinder- und Jugendförderung
 - s) Richterwesen
 - t) Rechtswesen
6. Die Obleute beraten den Vorstand in allen Fragen, die ihrem Arbeitsgebiet zugeteilt sind.
7. Der Vorstand kann die Aufgabenbereiche der Obleute ergänzen und erweitern. Die Obleute können mehrere Funktionen ausüben, aber niemals mehr als drei. Sie können Mitglied des Vorstands sein.
8. Die Bestellung des Vorstands gemäß § 26 BGB erfolgt über sechs Jahre. Die Bestellung des Schriftführers und der Zuchtleitung erfolgt über 4 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gebildet worden ist.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung dieses Vorstandsmitglied neu zu wählen.

10. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder (im Sinne § 26 BGB) vorzeitig aus, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung wird vom verbleibenden Vorstand durchgeführt.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und Abgrenzung der Sachgebiete hervorgehen.
13. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Vorstandssitzung gemäß der Geschäftsordnung bestimmt und den Mitgliedern mitgeteilt.
14. Der Vorstand erlässt Ordnungen, Richtlinien und einen Ethik-Kodex und deren Änderungen, sie treten in Kraft mit Ihrer Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder zu einem festgesetzten späteren Zeitpunkt.
15. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Wenn der Geschäftsführer verhindert ist, führt der Präsident die Geschäfte des Vereins. Sind sowohl der Geschäftsführer als auch der Präsident verhindert, führt der Vizepräsident die Geschäfte des Vereins.
16. Der Präsident beruft bei Bedarf den Vorstand zu Sitzungen ein und führt diese durch. Der Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

§ 13 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, sowie zwei Stellvertreter, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen für die Dauer von vier Jahren.
2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt der nächst gewählte Stellvertreter seine Funktion. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist ein neuer Stellvertreter für die restliche Dauer (siehe Nr. 1) nachzuwählen.
3. Die Kassenprüfung kann auch durch externe Prüfer vorgenommen werden.
4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet die Kasse des Vereins jährlich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen.
5. Die Kassenprüfer sind verpflichtet das Ergebnis der Prüfungen / die Berichte der Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Der Schatzmeister ist verpflichtet den Kassenprüfern und dem Vorstand die Kasse vorzulegen.

§14 ZUCHTAUSSCHUSS

Mitglieder des Zuchtausschusses sind:

- a) die Zuchtleitung

- b) die stellvertretende Zuchtleitung
 - c) der Präsident
 - d) ein Zuchtzulassungsrichter (entfällt, falls Zuchtleitung oder stellvertretende Zuchtleitung Zuchtzulassungsrichter ist)
 - e) zwei Zuchtwarte (zu wählen aus dem Zuchtwartgremium)
 - f) zwei Züchter, welche in ihrer Zuchtstätte mindestens drei Würfe hatten (zu wählen aus den Züchtern).
 - g) wissenschaftlicher Beirat
 - Besteht aus externen (Nicht-Mitgliedern des Vereins „PRO EURASIER“) Beratern, die den Zuchtausschuss in allen züchterischen Fragen, wie Klärung genetischer Zusammenhänge, Ergebnisse der tiermedizinischen Forschung, Erkenntnisse der Verhaltensforschung informieren und beratend zur Seite stehen.
 - Die Mitglieder, müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie, Veterinär-Medizin oder Ähnliches vorweisen können.
 - Sie werden vom Zuchtausschuss berufen. Sie sind im Zuchtausschuss nicht stimmberechtigt.
1. Der Zuchtausschuss entscheidet alle züchterischen Fragen unter Beachtung des internationalen Zuchtrechts der F.C.I., der Zuchtrichtlinien und der Zuchtordnung des Vereins
 2. Die Zuchtleitung steht dem Zuchtausschuss vor, sie lädt die Mitglieder zu Sitzungen und Arbeitstagen ein. Der Zuchtausschuss tritt mindestens einmal pro Geschäftsjahr zusammen.
 3. Es besteht das einfache Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Zuchtleitung.
 4. Der / die Vorsitzende des Zuchtausschusses berichtet dem Vorstand jährlich in schriftlicher Form über die Arbeit und Beschlüsse des Zuchtausschusses.
 5. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
 6. Die Entscheidung zur Zuchtzulassung oder die Aberkennung der Zuchtzulassung darf nur durch einen Zuchtzulassungsrichter erfolgen.

§ 15 ZUCHTBUCH

1. Der Verein unterhält eine Zuchtbuchstelle und führt ein Zuchtbuch für die Hunderasse Eurasier.
2. Die Züchter des Vereins sind verpflichtet, ihre Würfe in das vom Verein „PRO EURASIER“ benutzte Zuchtbuch eintragen zu lassen.
3. Die Leitung Zuchtbuchstelle führt das Zuchtbuch und stellt es rechtzeitig dem Präsidenten und dem Geschäftsführer zur Verfügung.

§ 16 EHRENGERICHTSBARKEIT

1. *gestrichen*

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann mit 2/3 Stimmmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
2. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile nach sich ziehen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister, oder das Finanzamt für Körperschaft die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese nicht auf die Bestimmungen des Vereins über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.